Tiroler Landesverband der Vogelliebhaber

ZVR-Zahl: 160878083

Allgemeine Schaurichtlinien zur Durchführung der Tiroler Landesmeisterschaft für:

a) Gesangskanarien
b) Farbkanarien, Positurkanarien, Mischlinge, Cardueliden und Fauna Europa
c) Prachtfinken, Frucht- und Körnerfresser
d) Wellensittiche
e) Großsittiche und Papageien

1. Die Tiroler Landesverbandsmeisterschaft findet einmal jährlich möglichst in den Monaten Oktober oder November statt. Der Termin ist, wenn möglich so zu wählen, dass er nach den einzelnen Vereinsschauen, jedoch noch vor der ÖKB Bundesschau, festgelegt wird.
Der Tiroler Landesverband vergibt auf Antrag die Durchführung der Tiroler Landesverbandsschau an einen dem Tiroler Landesverband angeschlossenen Verein.
Der sich um die Ausrichtung der Landesmeisterschaft bewerbende Verein hat seine Bewerbung, unter Bezeichnung der entsprechenden Sparten für die er die Meisterschaft ausrichten will, der Vollversammlung schriftlich oder mündlich vorzulegen, welche dann über die Vergabe zu entscheiden hat. Die der Öffentlichkeit zugängliche Schau darf nicht länger als drei Tage dauern. Für die Bewertung sind

bei weniger als tausend Tieren ein Tag bei mehr als tausend Tieren zwei Tage zulässig.

2. Den Termin der Landesverbandsschau, Ort und Datum der Veranstaltung, Durchführungsrichtlinien usw., hat der ausführende Verein dem Landesverband und seinen angeschlossenen Vereinen zeitgerecht schriftlich bekanntzugeben.

3. Der ausführende Verein ist verpflichtet, sämtliche Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Veranstaltungsverordnung samt allen Zusatzverordnungen und die vom Landesverband festgelegten Schaurichtlinien, einzuhalten.

4. Die Einhaltung spartenspezifischen Ausstellungsrichtlinien werden von den jeweiligen Spartenleitern des Tiroler Landesverbandes in Zusammenarbeit mit der Ausstellungsleitung des ausführenden Vereines überwacht.

5. Zur Teilnahme an der Tiroler Landesverbandsschau sind alle Züchter berechtigt, die Mitglied eines dem Landesverband angeschlossenen Vereines **und** Ringbezieher eines dem Landesverband angeschlossenen Vereines oder eines von der C.O.M. anerkannten österr. oder internationalen Dachverbandes (ÖKB, RÖK, AZ, DKB, FOI usw.) sind.

6. Jeder Aussteller hat eine eigene Züchternummer zu führen. Diese Nummern sind mit der individuellen Ringnummer, den Züchterdaten, bei nicht österreichischen Ringen einen gültigen Züchternachweis mit den Züchter-/Ringdaten des jeweiligen Verbandes, und der Unbedenklichkeitsbescheinigung (Tierseuchen) bei der Einlieferung dem veranstaltenden Verein zu übergeben.

7. Auf der Käfigrückseite ist vom Aussteller ein Aufkleber mit der laufenden Ringnummer und dem Jahr des Fußringes anzubringen. Es dürfen keine sonstigen Markierungen auf dem Käfig vorhanden sein.

8. Die Tiere sind vom Aussteller mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen. Bei Futterspezialisten (Weich-, Insekten-, Fruchtfressern usw.) ist vom Besitzer eine Fütterungsanleitung sowie ausreichen Futter mitzuliefern.

9. Zur Bewertung sind nur Vögel mit einem geschlossenen und unbeschädigten Fußring mit den vorgeschriebenen Maßen und Kennzeichnungen (Jahresfarbe, Ringnummer, Vereinsnummer, Jahreszahl und Ringgröße) zugelassen.

10. Doppelberingung, zu große Ringe und Manipulationen an den Ringen führt zum Ausschluss des Tieres.
Werden bereits bei der Einlieferung der Vögel Mängel im Sinne des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz- bzw. Veranstaltungsverordnung und der Schaurichtlinien festgestellt, sind diese vom Aussteller zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, so sind die betroffenen Tiere oder Käfige von der Ausstellungsleitung abzuweisen.
Jeder Aussteller hat hinsichtlich Ausstellungskäfige und aller sonstigen Vorgaben (Sitzstangen, Einstreu, Trinknäpfe, Futternäpfe usw.) und Verordnungen betreffend Tierschutzverordnungen, Tierschutzgesetz, die ÖKB Richtlinien und die geltenden Schaurichtlinien zu beachten.
Käfige sind in einem sauberen Zustand einzuliefern. Unsaubere Käfige werden von der Schauleitung von der Schau ausgeschlossen.
Alle Manipulationen an den Tieren führen zum Ausschluss aller Tiere des Ausstellers. Über den Ausschluss eines Vogels bzw. einer Kollektion entscheidet der Preis- bzw. der Zuchtrichter und die Schauleitung, gemäß dem jeweiligen Standard (ÖKB Richtlinien).
Bei groben Verstößen kann vom Vorstand des Tiroler Landesverbandes eine zeitlich festgelegte Sperre gegen den Züchter ausgesprochen werden. Dem Züchter und dessen Verein ist die Sperre schriftlich bekanntzugeben.

11. Die Preis- bzw. Zuchtrichter werden vom durchführenden Verein verpflichtet. Die Bewertung erfolgt nach den geltenden ÖKB Richtlinien.

12. Für die Bewertung hat der austragende Verein einen Raum bzw. Platz mit ausreichendem Tageslicht bereitzustellen. Bei schlechten Lichtverhältnissen sind auf Wunsch der Preis- bzw. Zuchtrichter Tageslichtlampen oder Gleichwertiges bereitzustellen. Es ist darauf zu achten, dass alle Vögel einer Sparte bzw. Schauklasse bei denselben Lichtverhältnissen (Tageslicht, künstliches Licht) bewertet werden.

13. Dem durchführenden Verein wird vom Tiroler Landesverband ein Geldbetrag (Höhe wird bei der GV festgelegt) zum Ankauf von Ehrenpreisen und Diplomen beigesteuert.

14. Jeder Aussteller hat ein Standgeld für die eingelieferten Tiere zu entrichten. Die Höhe des Standgeldes wird bei der Generalversammlung beschlossen und ist bei der Einlieferung zu bezahlen.

15. Der Veranstalter hat einen Ausstellungskatalog zu führen, aus welchem die Punkte (Punktebewertung nach den ÖKB Richtlinien) sowie die einzelnen Platzierungen der Siegervögel hervorgehen. Die Katalogkosten sind bei der Einlieferung zu bezahlen.

16. Alle Siegervögel sind von der Schauleitung einer Ringkontrolle zu unterziehen. Auf die jeweils vorgeschriebenen Ringdurchmesser und die bei der Einlieferung angegebenen Daten ist zu achten.

17. Bei den Schauklassen bei denen mehrjährige Tiere ausgestellt werden können, zieht bei Punktegleichheit der Vogel mit dem Ring des laufenden Jahres bzw. bei Kollektionen jedenfalls jene, welche mehr Tiere aus dem laufenden Zuchtjahr enthalten vor.

18. Die Veranstalter haben die Vögel nach bestem Wissen und Gewissen zu betreuen. Für die richtige Fütterung der ausgestellten Vögel ist der ausführende Verein zuständig.

19. Der Verkauf der zur Bewertung eingelieferten Vögel ist möglich, die Durchführung obliegt dem ausrichtenden Verein der Landesschau. Die Ausgabe von verkauften bewerteten Tieren (Kollektionen und Einzelvögeln) kann erst am letzten Ausstellungstag ab 14:00 Uhr erfolgen.

20. Jeder Aussteller stellt auf eigenes Risiko aus. Der Tiroler Landesverband und der ausführende Verein übernimmt keinerlei Haftung für allfälligen Verlust, Diebstahl, Erkrankung oder Tod der ausgestellten Vögel.

21. Die Benennung der Ausstellungstiere ist Sache des jeweiligen Ausstellers. Falsch eingelieferte Vögel werden vom Preis- bzw. Zuchtrichter richtiggestellt und entsprechend platziert.

22. Innerhalb der einzelnen Schauklassen kann jeder Züchter nur einen Rang belegen. Es zählt nur der jeweils beste Vogel bzw. Stamm eines Ausstellers.

23. Altvögel können in den dafür vorgesehenen Schauklassen ausgestellt werden.

FPMCEu: aus dem laufenden Zuchtjahr oder dem Zuchtjahr davor
Prachtfinken, Frucht- und Körnerfresser: Mehrjährig höchstens fünf Jahre
Wellensittiche: mehrjährig höchstens fünf Jahre
GS und Papageien: mehrjährig

24. Bei einer überdurchschnittlichen Besetzung einer Schauklasse kann der durchführende Verein, im Einvernehmen mit dem Spartenleiter, diese trennen und zusätzliche Schauklassen dazu nehmen.

25. Um dem jeweils ausführenden Verein die Vorbereitung der Schau zu erleichtern, sollte jeder Aussteller seine auszustellenden Vögel dem Veranstalter zu einem von diesem ausstellungsnahen Termin bekanntgeben.

26. Die Schaurichtlinien für die Durchführung der Tiroler Landesverbands-meisterschaften können nur von der Vollversammlung über einen schriftlich eingebrachten Antrag eines dem Tiroler Landesverband angeschlossenen Vereines oder des Vorstandes abgeändert werden.

27. Die speziellen Vorgaben zur Abhaltung der Tiroler Landesverbands-meisterschaften für die angeführten Sparten sind in den jeweiligen „Besonderen Schaurichtlinien“ für GK, FMPCEu, EX, WS, GS und Papageien enthalten.

28. Zum Erreichen des 1.-, 2.- oder 3. Ranges gilt immer die Mindestpunkteregelung.

4 er Stämme:
1. Rang - mind. 360 Pkt.
2. Rang - mind. 356 Pkt.
3. Rang - mind. 352 Pkt.

2 er Stämme:
1. Rang - mind. 178 Pkt.
2. Rang - mind. 176 Pkt.
3. Rang - mind. 174 Pkt.

Einzelvögel:
1. Rang - mind. 90 Pkt.
2. Rang - mind. 89 Pkt.
3. Rang - mind. 88 Pkt.

Champion: mind. 90 Pkt.

29. In allen Schauklassen werden folgende Ehrenpreise und Urkunden vergeben.

Ehrenpreis und Urkunden:

Alle Champion und Schauklassensieger erhalten einen Ehrenpreis und eine Urkunde.